

147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

20. 10. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1970“ die Jahreszahl „1973“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Um einen Anreiz zur Beseitigung des bei verschiedenen Kapitalgesellschaften bestehenden Mißverhältnisses zwischen Nennkapital und Rücklagen zu geben, wurden für die entsprechenden Vorgänge im Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln steuerliche Erleichterungen eingeräumt, die mit 31. Dezember 1970 außer Kraft treten.

Derartige Kapitalberichtigungsmaßnahmen liegen nicht nur im Kapitalmarktinteresse, sie bedeuten auch eine Verbesserung der Unternehmensstruktur. Deshalb werden sie auch häufig im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, durchgeführt. Die Geltungs-

dauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes soll bis 31. Dezember 1973 verlängert werden. Es liegt deshalb nahe, auch die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bis zum gleichen Endtermin zu verlängern.

Ähnlich wie bei der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wird auch die Erlassung eines dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes keine nennenswerten Belastungen des Bundeshaushaltes mit sich bringen, da kaum anzunehmen ist, daß ohne die Verlängerung dieser Bestimmungen entsprechende Maßnahmen bis Ende 1973 gesetzt würden.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen**Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmung****Geltende Bestimmung:**

§ 1. (1) Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital (Nennkapital) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital (Nennkapital) ausschließlich aus Gesellschaftsmitteln, so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag, wenn diese Kapitalerhöhung zwischen dem 1. Jänner 1967 und dem 31. Dezember 1970 beschlossen und durchgeführt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital (Nennkapital) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital (Nennkapital) ausschließlich aus Gesellschaftsmitteln, so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag, wenn diese Kapitalerhöhung zwischen dem 1. Jänner 1967 und dem 31. Dezember 1973 beschlossen und durchgeführt wird.